

2/SN-236/ME

Landes den Notarzthubschrauberdienst mit dem Standort Innsbruck zu übernehmen. Die Durchführung derartiger Flüge übernimmt gem. § 5 Abs. 1, Ziffer 1, lit. b vorerst das Land. Die Beibehaltung dieser Regelung kann im Hinblick auf die weitgehende generelle Kostentragung des Bundes durchaus zugemutet werden.

Gegen die übrigen Bestimmungen im vorgelegten Vereinbarungsentwurf bestehen keine Bedenken.

24. März 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Bundesministerium für Finanzen

GZ. 26 2327/1-II/4/86

25

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst.

BEZUGSNUMMER	22	GE/9.86
Datum:	2. APR. 1986	
Verteilt:	7. APR. 1986	

A. H. H. H.

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst im Sinne der Entschliebung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, zu übermitteln.

24. März 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. H. H.

Durchschrift**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 26 2327/1-II/4/86

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst. Z.Z. vom 28. Feber und 10. März 1986, Zln. 11.197/2 u. 3-III/4/86

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1288

Sachbearbeiter:

OR Dr. Riepl

An das
Bundesministerium für Inneres

W i e n

Zu dem mit bezogenen do. Noten übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst wird wie folgt Stellung genommen:

Die Einschränkung im § 2 Ziff. 5 dieses Entwurfes, daß nur der im Bezirk Lienz stationierte Hubschrauber auch für Flüge zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden herangezogen werden kann, wäre fallen zu lassen; auch der im Raum Innsbruck stationierte Hubschrauber müßte für derartige Flüge bereitstehen.

Aus ho. Sicht wäre die im § 8 Abs. 3 normierte Pflicht des Bundes abzulehnen, wonach die Kosten für die Beistellung der Stationierungsvoraussetzungen des in Lienz stationierten Hubschraubers zur Hälfte übernommen werden. Dies deshalb, weil die Stationierung eines Hubschraubers in diesem Gebiet allein aus sicherheitspolizeilichen Gründen keinesfalls erforderlich wäre, sondern der Einsatz primär als Rettungshubschrauber erfolgt. Überdies trägt der Bund bereits die Kosten des Flugbetriebes sowie die Beistellung der Piloten und der Infrastruktur.

Ebenso bestehen Bedenken gegen die im § 10 Abs. 1 festgelegte Bestimmung, wonach bei Hubschraubereinsätzen, die von einer Vertragspartei im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragspartei erfolgen, keine gegenseitige Kostenverrechnung stattfindet.

Gleichfalls abzulehnen ist nach ho. Auffassung die Bestimmung im § 12 dieses Entwurfes, wonach der Bund seine Bereitschaft erklärt, anstelle des